

Versammlungsverlegung am Alexanderplatz: Mahnwache-Auflagen vor dem BVerfG

Versammlungsfreiheit

Bestimmtheitsgrundsatz

Verfassungsbeschwerde

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- W: Versammlungsleiterin der „Mahnwache“; deutsche Staatsbürgerin
- Polizeipräsident in Berlin: zuständige Versammlungsbehörde
- „Märkische Marxisten“: linksautonome Gruppe, Veranstalterin der Gegendemonstration
- VG Berlin / OVG Berlin-Brandenburg

Geschehen

Fall „Mahnwache am Alexanderplatz“

W ist wütend über die Tötung einer Studentin in der Nähe eines Clubs am Berliner Alexanderplatz. Als die Polizei einen vermutlich minderjährigen Asylbewerber als dringend tatverdächtig benennt und ein sexuelles Motiv nicht ausschließt, beschließt sie eine 48-stündige „Mahnwache“ mit dem Titel „Wider den Einzelfall“ am Alexanderplatz. Sie meldet die Versammlung ordnungsgemäß an, erstellt ein Facebook-Event und rechnet mit ca. 30 Teilnehmern. Versammlungsort: gegenüber dem „Brunnen der Völkerfreundschaft“ (Ort 1). Wegen der nachts erwarteten Temperaturen von 5 °C sollen Schlafsäcke und „Sitzpappen“ verteilt werden — niemand könne 48 Stunden stehen.

Fall „Gegendemonstration“

Die ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Zulässigkeit

Obersatz

Die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Voraussetzungen

- Beschwerdefähigkeit
- Beschwerdegegenstand (Akt öffentlicher Gewalt)
- Beschwerdebefugnis
- Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität
- Form und Frist

Subsumtion

Definition

W ist als natürliche Person Grundrechtsträgerin (§ 90 I BVerfGG); die letztinstanzliche OVG-Entscheidung ist Akt öffentlicher Gewalt.

Beschwerdebefugnis besteht nur hinsichtlich der OVG-Entscheidung — die VG-Entscheidung war für W vollumfänglich günstig.

Subsidiarität

Definition

Nach § 90 II BVerfGG sind alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Hauptsacheklage ist hier unzumutbar, weil die Versammlung in zwei Tagen stattfindet und der Sofortvollzug die Grundrechtsausübung endgültig vereiteln würde (BVerfGE 69, 315 [340]; BVerfG BeckRS 2007, 20176 Rn. 2).

Form und Frist sind nach § 23 I, §§ 92, 93 I BVerfGG ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/versammlungsverlegung-am-alexanderplatz-mahnwache-auflagen-vor-dem-bverfg>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.